

Gemeinsame Vereinbarung

zwischen der

Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

und dem

Landesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.

Vorwort

Angehörige (Eltern, Geschwister, Ehepartner, weitere Verwandte, enge Vertrauenspersonen) und/oder Lebenspartner von Patienten/Patientinnen sind aufgrund der gemeinsamen Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft in der Regel bereit und einstandswillig, Hilfebedarfe zu decken, die über die Hilfe- und Therapieangebote der Klinik hinausgehen. Ziele dieser gemeinsamen Vereinbarung sind daher die inhaltliche Definition und die prozedurale, konkrete Gestaltung der Beziehung zwischen der Klinik und den Angehörigen der Patientinnen und Patienten, die dort behandelt werden. Das Ziel ist eine dem Patienten/der Patientin zugute kommende Zusammenarbeit aller Beteiligten. Dieser Vereinbarung liegt die Erfahrung zugrunde, dass gut informierte und regelhaft eingebundene Angehörige oder andere sich um den Patienten/die Patientin kümmernde Personen hilfreiche Partner der Patienten/Patientinnen und der professionell Behandelnden sein können.

Leitlinien:

1. Die fördernde Einbindung von Angehörigen in die therapeutischen Prozesse ist Bestandteil des Qualitätsstandards der Klinik. Sie soll ständig verbessert werden.
2. Diese Einbindung der Angehörigen ist verbindlicher Bestandteil der Stationskonzepte.
3. Die Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber konkret benannten Angehörigen oder anderen benannten Vertrauenspersonen sollte so früh wie möglich mit dem Patienten/der Patientin geklärt werden.
4. Lehnt ein Patient/eine Patientin die Schweigepflichtsentbindung ab, so wird dies dem/der Angehörigen auf Anfrage mitgeteilt und später gemeinsam mit dem Patienten/der Patientin nochmals – ggf. auch mehrfach – thematisiert werden, jedoch ohne in irgendeiner Form Druck auszuüben.

5. Die Schweigepflichtentbindung kann auch Teilaspekte umfassen. Diese könnten im Einzelnen Informationen über Aufnahme, Verlegung bzw. Entlassung, über die Erkrankung und den Zustand des Patienten/der Patientin und auch ein gemeinsamer Austausch über Behandlungs- und Zielplanung sein.

6. Zu Beginn der Behandlung werden Angehörige informiert, welcher Arzt / Psychologe im Normalfall Ansprechpartner ist. Im Rahmen der Behandlung wird unter Beachtung des Willens des Patienten / der Patientin, der tatsächlichen Bereitschaft der Angehörigen, den konkreten Behandlungsumständen und den verfügbaren Ressourcen nachdrücklich auf ein gemeinsames Gespräch mit dem Patienten / der Patientin und den Angehörigen hingewirkt.

7. Im gemeinsamen Gespräch sollten thematisiert werden:

- geplante bzw. getroffene Maßnahmen,
- Entlassungs- und Verlegungsmodalitäten,
- initiierte Anbindung an ambulante/komplementäre Strukturen,
- nachstationäre Wohn- und Arbeitssituation.

8. Lebt der Patient/die Patientin in häuslicher Gemeinschaft mit Angehörigen, sollen diese in die Entlassungsvorbereitung eingebunden werden.

9. Fremdanamnestische Angaben durch Angehörige werden in der Krankengeschichte und im Arztbrief gesondert gekennzeichnet. Es soll darauf geachtet werden, dass diese Angaben nur im Interesse der Angehörigen und der Patienten/Patientinnen verwendet werden.

10. Die Klinik hält regelmäßige Informationsangebote für Angehörige vor.

11. Die Klinik gibt dem Angehörigenverein / -verband Gelegenheit, in den Räumen der Klinik über seine Angebote zu informieren.

12. Von dieser Vereinbarung werden alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Klinik und die Mitglieder des Vereins in Kenntnis gesetzt.

Ort, Datum

Geschäftsführer
Krankenhaus

Chefarzt der Klinik für
Psychiatrie, Psychotherapie Psychosomatik

Weitere Unterschriften